

## 1. Geltungsbereich

- (1) Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „AG“ genannt) erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt).
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des AG, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des AG die Lieferung bzw. Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von Beratungs-, Unterstützungs- und sonstigen Leistungen im Rahmen von IT-Projekten sowie für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Hardware. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, welche die AGB ergänzen oder modifizieren können.
- (5) Die AGB gelten nur, wenn der AG Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 2. Vertragsschluss, Lieferung, Verzug, Form

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; dies gilt auch, wenn wir dem AG Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Leistungs- und Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung des AG gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax oder E-Mail (Textform) zu erfolgenden Bestätigung (Auftragsbestätigung). Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Kündigung), sind schriftlich oder in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Wir geben grundsätzlich keine Garantien für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen. Insbesondere haben Leistungs-, Produkt- oder Warenbeschreibungen (z. B. Prospekte, Manuals, Fotos, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Konzepte, technische Daten etc.) sowie Darstellungen derselben nicht den Charakter einer Beschaffenheits- oder Leistungsgarantie. Handelsübliche Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Wünscht der AG nach Vertragsschluss Änderungen, welche von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, können diese nur gemeinsam, unter Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten und Terminverschiebungen, schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- (6) An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem AG zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen (auch soweit sie aus verschiedenen Aufträgen herrühren) und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der AG darf diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig

zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.

- (7) Verträge auf Grundlage unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind vertraulich zu behandeln.
- (8) Genannte Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- (9) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller hiermit in Zusammenhang stehenden technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus.
- (10) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den AG nicht unzumutbar ist.
- (11) Mit vom AG nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen verlieren auch etwaig verbindlich vereinbarte Fristen und Termine ihre Verbindlichkeit und sind anzupassen.

### 3. Preise, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Frachtkosten, nicht handelsübliche Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle trägt der AG.
- (3) Unsere Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto an. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Der AG kommt mit dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (6) Kommt der AG in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (7) Dem AG stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 4. Versand, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort ist unsere jeweilig zuständige Niederlassung, es sei denn, es wurde im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den AG über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (4) Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten) übernommen haben.
- (5) Das Beladen der Fahrzeuge und die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften obliegen dem AG.
- (6) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim AG liegt, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den AG über. Lagerkosten nach Gefahrübergabe trägt der AG.

- (7) Kommt der AG in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung bzw. Leistung aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (8) Im Falle der ausdrücklich vereinbarten Übernahme von Frachtkosten durch uns gilt folgendes:  
Frachterhöhungen nach Vertragsschluss sowie Extrakosten, die durch Behinderung oder Verzögerung des Transports durch von uns nicht zu vertretende Umstände entstehen, gehen zu Lasten des AG.  
Generell gilt: Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

## 5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Verfügungen), die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsstörung betroffenen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung sind wir nicht verpflichtet.

## 6. Mängelansprüche

- (1) Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der AG bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des AG voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377 HGB) nachgekommen ist.
- (3) Bei Warenlieferungen und/oder Werkleistungen können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks (Ersatzlieferung) leisten.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung nach einer zweiten Fristsetzung fehl, so kann der AG nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder – nach seiner Wahl - vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (5) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom AG die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.
- (7) Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der AG in allen Fällen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 7 der AGB verlangen.

## 7. Haftung

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 Abs. 2 der AGB wird unsere gesetzliche Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt:
- (2) Wir haften der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (Kardinalpflichten). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
- (5) Der AG ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## 8. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 12 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 BGB, §§ 444, 445b BGB, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel der Ware oder Werkleistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des AG gem. Ziffer 7 Abs. 2 der AGB verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen vor, bis der AG alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
- (2) Unser Vorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- (3) Solange der AG bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:
  - (3.1) Stundet der AG den Kaufpreis gegenüber seinen Auftraggebern, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der AG zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
  - (3.2) Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der AG einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der AG ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
- (4) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der AG bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
- (5) Der AG ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.
- (6) Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der AG Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der AG die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der

Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Der AG hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- (7) Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Sorgfaltspflichten durch den AG sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir dies schriftlich oder in Textform erklären. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des AG abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist. Entsprechendes gilt in allen anderen Fällen vertragswidrigen Verhaltens des Abnehmers.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des AG insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- (9) Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des AG geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

## 10. Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für unsere werkvertraglichen Verpflichtungen gilt:
- (2) Wir werden dem AG die Fertigstellung der betreffenden Leistungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der AG verpflichtet sich, die Leistung unverzüglich zu prüfen und die Abnahme binnen einer ihm von uns gesetzten angemessenen Abnahmefrist schriftlich oder in Textform zu erklären.
- (3) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der AG die Abnahme nicht innerhalb der ihm von uns gesetzten Frist unter Angabe etwaiger Mängel verweigert und wir ihn mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigten Abnahme schriftlich oder in Textform hingewiesen haben. Im Übrigen gelten die Leistungen auch dann als abgenommen, wenn der AG sie in Benutzung genommen hat.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel und/oder des Ausstehens kleinerer Teilleistungen kann die Abnahme nicht verweigert werden. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben.

## 11. Nutzungsrechte

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird dem AG an den zur Verfügung gestellten Leistungsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, dauerhaftes Recht eingeräumt, die Leistungsergebnisse für eigene, unternehmensinterne Zwecke des AG zu nutzen. Jede hiervon abweichende oder weitergehende Nutzung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 12. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten. Werden personenbezogene Daten des AG durch uns im Auftrag verarbeitet, werden wir mit dem AG eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

### 13. Schlussbestimmungen

- (1) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in den AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (2) Die Abtretung der Forderung gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (3) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ist der AG Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer i.S.d. §14 BGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Speyer. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder in den hierunter geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass diese AGB oder die hierunter geschlossenen Verträge lückenhaft sind.